



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Uedem

Satzung vom 15.12.2023

zur 4. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß
§ 64 LWG NRW der Gemeinde Uedem vom 18.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV. NRW. 2013, S. 602 ff. -), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Uedem in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Uedem vom 18.12.2019 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Gemeindegebiet Uedem und im seitlichen Einzugsgebiet des Niersverbandes liegen beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,038645 €
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000280 €

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Gemeindegebiet Uedem und im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Steinberger Ley liegen beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,009178 €
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000103 €

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Gemeindegebiet Uedem und im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth liegen beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,071316 €
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000302 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 15.12.2023

gez. R. Weber
(Rainer Weber)
Bürgermeister